



WIENER
PHILHARMONIKER
— 1842 —

Wien, im Mai 2017

Haus- und Platzordnung

SOMMERNACHTSKONZERT DER WIENER PHILHARMONIKER

I. Geltungsbereich

Diese Haus- und Platzordnung/Parkordnung gilt für das Veranstaltungsgelände des Sommernachtskonzertes der Wiener Philharmoniker im Schlosspark Schönbrunn (siehe Lageplan). Jeder Besucher muss sich beim Betreten des Schlossparkes uneingeschränkt an die Haus- und Platzordnung halten, die an den Parkeingängen ausgehängt ist bzw. auf der Website www.sommernachtskonzert.at einsehbar ist. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt der Besucher die Platzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht (Platzverbot) verwiesen.

Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass sie andere Besucher weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen noch Einrichtungen oder Grünflächen beschädigen. Insbesondere ist das Verursachen von Lärm oder die Beeinträchtigung der Sicht anderer Besucher auf die Bühne verboten.

Mit dem Zutritt zum Veranstaltungsgelände erklärt sich der Besucher mit einer im Bedarfsfall durchgeführten Personenkontrolle (einer ev. Durchsuchung der Oberbekleidung), ebenso mit einer möglichen Durchsuchung von mitgenommenen Behältnissen (Taschen, Rucksäcke und dergleichen – Personen- und Behältniskontrolle) einverstanden. Der Besucher erteilt dem Veranstalter seine Zustimmung, TV- und sonstige Aufzeichnungen, welche von ihm während seiner Anwesenheit am Veranstaltungsgelände gemacht wurden, entschädigungslos ohne zeitliche oder örtliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahrens zu verwerten und auszustrahlen.

Das Verlassen des Geländes ist zu jeder Zeit ausschließlich über die zugewiesenen und beleuchteten Wege gestattet.

Das Wegwerfen von Abfällen am Gelände ist strengstens verboten. Besucher haben Abfälle und eventuell Restmüll in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen.

2. Verbote

Die Mitnahme folgender Gegenstände ist verboten:

1. Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse verwendet werden können
2. Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikflaschen und Plastikkanister und Hartverpackungen
3. Hocker, Stühle, Bänke, Kisten, sowie andere Sitzgelegenheiten, oder auch Decken, die zur Behinderung von Personen führen können
4. Stangen, Fahnen, Stative, Selfie-Sticks, Schirme, Fackeln, Stöcke (außer aus gesundheitlichen Gründen benötigte Gehstöcke oder Krücken)
5. Kinderwägen
6. Große Taschen oder Rucksäcke
7. Pyrotechnisches Material, wie Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer und dergleichen, sowie Laser-Pointer, Taschenlampen mit hoher Leuchtkraft, ...
8. Ferngesteuerte Autos, Flugzeuge, etc. insbesondere Flug- oder Überwachungsdrohnen sowie andere Flugobjekte (gasgefüllte Luftballons, Himmelslaternen, etc.)
9. Professionelles Bild- oder Tonaufzeichnungsequipment
10. Alkoholische Getränke und Drogen
11. Lärmerzeugende Geräte (z.B. Gasdruckfanfaren, Trillerpfeifen, Hörner, ...)
12. Die Mitnahme von Tieren (außer Blindenführhunde – siehe auch Parkordnung)
13. Strengstens verboten ist jede Werbetätigkeit (Mitbringen von Bannern, Fahnen, Anbringen von Plakaten, Aufhängen von Transparenten, etc.) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers und des Veranstalters.
14. Ebenso verboten ist das Verteilen von Flugblättern, Info-Broschüren oder das Verteilen sonstiger Werbematerialien oder Samplingartikel ohne schriftliche Genehmigung. Dem Verursacher drohen – neben einer Anzeige – der Ersatz von Reinigungs- und Entsorgungskosten.



WIENER
PHILHARMONIKER
— 1842 —

Haus- und Platzordnung

SOMMERNACHTSKONZERT DER WIENER PHILHARMONIKER

Weiters ist verboten:

1. Das Werfen von Gegenständen.
2. Das Drängeln innerhalb des Veranstaltungsgeländes, bei den Zu- und Abgängen zu den Barriere-Gittern und zu den Ein- und Ausgängen.
3. Das Verschieben, Umwerfen, Verändern, Überklettern oder das Besteigen von Barriere-Gittern, Gerüstbauten, Geländeeinrichtungen oder Parkdekorationen und -einrichtungen.
4. Das Betreten von Grünflächen, Beklettern von Bäumen und/oder das Beschädigen von Pflanzen
5. Das Verstellen der Fluchtwege und Notausgänge.
6. Das Gelände auch nur teilweise mit ferngesteuerten Flugobjekten zu überfliegen
7. Das Anzünden von Gegenständen, die Errichtung von Grill- oder Feuerstellen.
8. Das Rauchen von Rauchwaren.
9. Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten.
10. Einrichtungen wie Toiletten und weitere vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände zu beschädigen oder zu verändern.
11. Das Betreten der Bühne, des Backstagebereichs oder jener Bereiche, die nur Besuchern mit speziellen Berechtigungen/Zutrittskarten gewährt werden.
12. Auf dem Veranstaltungsgelände herrscht Fahrverbot (ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung des Grundeigentümers und des Veranstalters).

3. Verantwortlichkeiten

Für mitgenommene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden.

Für Schäden aller Art, die Besucher auf dem Veranstaltungsgelände erleiden, wird seitens des Veranstalters nur gehaftet, wenn die Schäden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Nach Veranstaltungsende übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftungen, die im Zusammenhang mit Besuchern, welche sich noch auf dem Gelände befinden, stehen.

Die Missachtung dieser Platzordnung kann zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung zur Veranstaltung führen (weitere siehe Punkt 5). Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht.

Die Gloriettwiese ist nicht Bestandteil des Veranstaltungsgeländes. Es gilt die Parkordnung. Den Anweisungen der Parkaufsicht ist umgehend Folge zu leisten.

Zur Sicherheit der Parkbesucher werden gefährliche Wege gesperrt und die Wege zu den oberen Ausgängen beim Maria Theresien- bzw. Tiroler Tor beleuchtet. Gemäß Parkordnung ist das Verlassen der Wege nicht gestattet: Benutzen Sie bitte zu Ihrer eigenen Sicherheit ausschließlich die beleuchteten Wege!

Aus rechtlichen und Sicherheitsgründen werden die Abgänge vom Glorietteberg in den Schlosspark während der Veranstaltung bzw. bei übermäßigem Besucherandrang, der Aufgang Tirolerweg beim Parkcafé ab 19.00 Uhr gesperrt. Achten Sie auf die Torsperren! Das Maria Theresien- und das Tiroler Tor werden pünktlich um 21.00 Uhr für den Zutritt gesperrt; ab diesem Zeitpunkt kann das Gelände über diese Tore nur mehr verlassen werden. Die Tore haben bis 2 Stunden nach Veranstaltungsende geöffnet.

Die Sperre der Zugänge vom Glorietteberg in den Schlosspark wird erst wieder nach Abstrom der Konzertbesucher geöffnet (frühestens ca. 45 Minuten nach Konzertende). Nach Öffnung der Sperre ist der Park unverzüglich über den nächstgelegenen Ausgang zu verlassen.

4. Allgemeines

Bei Open Air-Veranstaltungen kann es auf Grund der Witterung zu unerwarteten Maßnahmen kommen (Unterbrechung des Konzertes, Bereichsevakuation, Räumungen...). Diese Maßnahmen werden durch Lautsprecherdurchsagen, auf den



WIENER
PHILHARMONIKER
— 1842 —

Haus- und Platzordnung

SOMMERNACHTSKONZERT DER WIENER PHILHARMONIKER

Videowänden und durch den Sicherheitsdienst angekündigt. Den Anordnungen des Sicherheitsdienstes ist in diesem Fall umgehend Folge zu leisten. Panikauslösendes Verhalten ist dabei unbedingt zu vermeiden! Da der Abbruch wegen der Witterung oder eines sonstigen Ereignisses auf Grund höherer Gewalt vorgenommen wird, kann der Veranstalter dafür nicht haftbar gemacht werden. Eine Rückerstattung allfälliger Kosten auf Grund von Absage, Verschiebung, Abbruch oder Räumung der Veranstaltung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Beleuchtung des Veranstaltungsgeländes wird während der gesamten Dauer der Veranstaltung aufrecht erhalten und geht danach in eine Abbaubeleuchtung über. Zu diesem Zeitpunkt dürfen sich jedoch keine Besucher mehr am Veranstaltungsgelände aufhalten.

Benutzen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit ausschließlich die Ihnen vom Sicherheitsdienst zugewiesenen, beleuchteten Wege (versuchen Sie nicht den Park durch „Schleichwege“, unbeleuchtete, undurchsichtige Grünflächen etc. zu verlassen. Sie setzen sich damit selbst einer unnötigen Gefährdung aus!). Bei Stauungen oder Anhaltungen während des Verlassens der Besucher warten Sie bitte geduldig und ohne Drängen auf die Freigabe durch den Ordnerdienst. Anhaltungen und Umleitungen auf Grund von Überlastungen dienen Ihrer eigenen Sicherheit! Bedenken Sie, dass Sie an den Ausgängen, an Straßenkreuzungen, Parkplätzen und in den U-Bahnstationen ohnehin mit einer längeren Wartezeit rechnen müssen. Mit Ihrem kooperativen Verhalten tragen Sie wesentlich zu einem gefahrungsfreien Verlassen der Veranstaltungsstätte bei.

Den Anweisungen der Exekutive, der Feuerwehr und des Ordnerpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Missachtung dieser Haus- und Platzordnung bzw. der Parkordnung sowie die Nichtbefolgung von Anweisungen des Veranstalters, des Ordnerpersonals, der Parkaufsicht oder der Exekutivorgane werden mindestens mit einem Platzverbot (Verweis aus dem Schlosspark bzw. aus dem Veranstaltungsgelände) geahndet. Unbeschadet davon sind ev. Schadenersatzforderungen des Veranstalters, der Bundesgärten und der Schloss Schönbrunn Betriebsgesellschaft, oder eine Verwaltungsstrafe.

Insbesondere im Gefahrenfall sind die Anweisungen, Informationen bzw. Instruktionen der Sicherheits- und Einsatzkräfte, welche über die Lautsprecheranlage oder über Megaphon bekannt gegeben werden, unverzüglich zu befolgen. Dabei ist jedes Verhalten zu unterlassen, wodurch andere Personen zu Schaden kommen können. Im Gefahrenfall ist nach Anordnung des Ordnerdienstes das Gelände durch die jeweils vorbereiteten Notausgänge ruhig und besonnen zu verlassen. Dies gilt auch im Falle von Großschadensereignissen. Brände und offenes Feuer sind unverzüglich den Mitarbeitern des Ordnerdienstes, der Parkaufsicht oder auch den Mitarbeitern der Gastronomiebetriebe zu melden. Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, sind aufzufordern diesen zu verlassen. Unbeschadet dieser Anweisungen ist im Anlassfall unverzüglich die Feuerwehr über den Notruf 122 oder den Euronotruf 112 zu verständigen. Jedenfalls gilt es, ruhig und besonnen zu reagieren und keine unnötige Panik entstehen zu lassen.

Melden Sie verdächtige oder strafbare Handlungen von Personen, auffälliges, aggressives oder aufdringliches Verhalten von Personen unbedingt dem nächsten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes oder der Polizei.

5. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Platzordnung

Die Missachtung bzw. Verletzung der in dieser Haus- und Platzordnung angeführten Handlungs- und Unterlassungspflichten für Besucher/Zuschauer sind gemäß § 35 des Wiener Veranstaltungstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., i.V.m. § 32 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., strafbar.

Personen, die sich der genehmigten und angeschlagenen Haus- oder Platzordnung nicht unterwerfen, dürfen sich nicht auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.